Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 1975.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1839., betreffend die Modifikation der Bestimmung im §. 1. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 20. September 1836. wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse.

Auf den mit seinen Anlagen beigefügten Bericht der betreffenden Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen, vom 21. v. M. will Ich, nach dem Antrage derselben, die Bestimmung im §. 1. Meiner Order vom 20. September 1836. wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse dahin modifiziren, daß den Juden, unter Beibehaltung der Verpflichtung zur Selbstbewirhschaftung als Bedingung des Erwerbes bäuerlicher Grundstücke bis zum 1. Januar 1844. gestattet seyn soll, die seit der Publikation Meiner Order vom 20. September 1836. erworbenen, oder künftig noch zu erwerbenden bäuerlichen Grundstücke mit christlichem Gesinde zu bewirthschaften. Das Staats-Ministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, auch zu verfügen, daß derselbe in die Amtsblätter der Provinz Westphalen aufgenommen werde.

Berlin, den 5. Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1839.)

(No. 1976.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Januar 1839., vermittelst welcher der Tarif über das zu erhebende Pflastergeld in der Stadt Borken, im Regierungs-Bezirk Münster, vom 5. Dezember 1839. bedingt genehmigt wird.

Ich kann den mit Ihrem Berichte vom 5. v. M. eingereichten Tarif für die Erhebung des Pflastergeldes in der Stadt Borken nur mit der Maaßgabe genehmigen, daß nicht nur eine periodische Revision und Abänderung desselben, sondern auch eine gänzliche Zurücknahme der Bewilligung jederzeit ohne Entschädigung zulässig seyn muß. Mit diesem Vorbehalte habe Ich den Tarif vollzogen und sende Ihnen denselben anbei zurück.

Berlin, den 27. Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif,

nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Borken, Regierungs-Bezirks Münster, zu erheben ist.

Es werden erhoben:

		Sgr.	Pf.
I.	Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, wenn sie beladen sind, für jedes Zugthier	1 Sgr.	— Pf.
II.	Von beladenen Lastfuhrwerken:		
	1) von vierrädrigen für jedes Zugthier	1	—
	2) von zweirädrigen für jedes Zugthier	1	2
	3) von Schlitten oder Schleifen für jedes Zugthier	—	10
III.	Von nicht angespannten Pferden und Maulthieren mit Reiter oder Last von jedem	—	6
IV.	Von Ochsen, Kühen und Eseln vom Stück	—	4
V.	Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen für jedes Stück	—	2

Zusätz-

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die bisherige Tarifbestimmung, wonach die Abgabe auch von denen zu entrichten ist, welche bloß die Feldmark berühren, ist aufgehoben, und tritt die Abgabenpflichtigkeit erst bei wirklicher Benutzung des Pflasters und Eintreffen an der Hebestelle ein.
2. Ein Personenfuhrwerk gilt für beladen, wenn außer dem Führer sich wenigstens eine Person oder andere nicht zum Zubehör des Fuhrwerks oder zur Fütterung des Gespanns auf 3 Tage zu rechnende Gegenstände in oder an demselben befinden.

   Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr, als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Centner, sich auf demselben befindet.
3. Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindlichen Pferde ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben.

Befreiungen.

Pflastergeld wird nicht erhoben:

1. Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2. Vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führen, desgleichen von Offizieren zu Pferde, im Dienst und in Dienstkleidungen.
3. Von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, auch von Pfarrern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien.
4. Von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und den von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden.
5. Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, ingleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen, sowie von Salzfuhren.
6. Von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren.
7. Von Düngerfuhren, von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf, mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen Wirthschaftsbedarf, einschließlich derjenigen, für die Brau- und Brennereien, ingleichen von Wirthschafts-Vieh.
8. Von Kirchen- und Leichenfuhren.
9. Von allem mit Chausseebaumaterialien beladenen Fuhrwerk.
10. Von allen unbeladenen Personenfuhren, Frachtfuhren und ledigen Pferden.
11. Von den mit Mehl oder Lohe, welche auf den Mühlen in der Stadt Borken gemahlen worden sind, beladenen Fuhren.

12. Von Fuhren, welche mit schon gebrauchten, von Borkenschen Handwerkern ausgebesserten Gegenständen, als hölzernen Gefäßen, Meubles und dergleichen, oder mit leeren Fässern beladen sind.
13. Vom eigenen Gespann und Vieh der städtischen Einwohner.

Straf-Bestimmungen.

Wer es unternimmt, sich der Entrichtung des Pflastergeldes auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt, außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Fünf Silbergroschen, als Strafe.

Berlin, den 5. Dezember 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(No. 1977.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Februar 1839., betreffend das von den Revisionsgerichten zu beobachtende Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.

Zur Erledigung der rechtlichen Bedenken, welche bei der Ausführung der Verordnung vom 15. September 1818. (Gesetzsammlung Seite 175.) und der darin mit Bezugnahme auf die §§. 468—473. Titel 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts gegen ausgetretene Militairpflichtige angeordneten Vermögens-Konfiskation, über das von den Gerichtshöfen zu beobachtende Verfahren in den Landestheilen, in welchen das Französische Recht gilt, entstanden sind, erkläre Ich hierdurch, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. nach dem Antrage desselben: daß weder durch die Verordnung vom 15. September 1818., noch durch Meine Orders vom 6. März 1821. und 2. August 1834. das bis dahin in der Rheinprovinz auf Grund der Artikel 8. und 9. des Gesetzes vom 26. April 1803. wider ausgetretene Militairpflichtige beobachtete Verfahren abgeschafft worden, und daß daher in diesem Verfahren auch ferner noch von den Zuchtpolizei-Kammern der betreffenden Landgerichte auf die in den §§. 469. u. f. Titel 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts angeordnete Vermögens-Konfiskation zn erkennen ist. Das Staatsministerium hat die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1978.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Februar 1839., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Chodziesen im Großherzogthum Posen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. will Ich der Stadt Chodziesen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831., mit Ausschluß des in der Provinz Posen nicht anwendbaren zehnten Titels, verleihen, und ermächtige Sie, mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.

Berlin, den 24. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1979.) Ministerial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung bestehenden Uebereinkunft vom $\frac{7.\ \text{Mai}}{12.\ \text{Juni}}$ 1822. wegen Uebernahme der Ausgewiesenen. D. d. den 4. März 1839.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden bestehenden Konvention vom $\frac{21.\ \text{Januar}}{5.\ \text{Februar}}$ 1820., die nach der provisorischen Uebereinkunft zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung vom $\frac{7.\ \text{Mai}}{12.\ \text{Juni}}$ 1822. auch für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach Gültigkeit erlangt hat, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen? sowie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2 c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Konvention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste Beköstigung verschafft hat.

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen: Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

 An

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 4. März 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Staatsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. März 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(No. 1980.) Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend. Vom 17. März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich über-

schreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
  bei einer Felgenbreite
    unter fünf Zoll . . . . 40 Centner,
    von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . 45 Centner,
    von sechs Zoll und darüber . . . . 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828. außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840., und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1. Juli 1839. in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf dem-

selben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Gesetzsammlung, Jahrgang 1838., Seite 543., Zeile 10. von oben, muß es heißen:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen, statt: in welchem er ausgewiesen werden soll u. s. w.
